KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

RICHTLINIEN ZUR BETRIEBSBEWILLIGUNG ALS ORGANISATION DER KRANKENPFLEGE UND HILFE ZU HAUSE GEMÄSS § 38 ABS. 3 VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFE, ORGANISATIONEN UND BETRIEBE IM GESUNDHEITSWESEN (VBOB) VOM 11. NOVEMBER 2009

Mindestqualifikationen zum Einsatz des Personals

1. Erforderlicher Ausbildungsabschluss je nach Leistungsart

		Leistungsart		
Abschlüsse		**Massnahmen der Abklärung, Beratung**	**Massnahmen der Untersuchung und Behandlung**	**Massnahmen der Grundpflege**
Masterabschlüsse und Zusatzdiplome	Diplomiertes Pflegepersonal mit Zusatzdiplom oder Master	ja	ja	ja
Diplomabschluss / Tertiärabschluss	**Höhere Berufsbildung Pflege:** • Pflegefachperson HF/FH • AKP, PsyKP, KWS • GKP Sarnen, DN II • DN I: mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in Pflege zu 100 % Ausländische Diplome: Mit SRK-Anerkennung	ja	ja	ja
Tertiärabschluss	Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit BP	ja gemäss Ausbildungsbestimmungen	ja gemäss Ausbildungsbestimmungen	ja
Abschluss Fähigkeitsausweis/ Sekundarstufe II	Berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ	nein	ja gemäss Ausbildungsbestimmungen	ja
	Ausbildung Hauspflegerin/Hauspfleger mit EFZ oder Diplom mit Zusatzmodul Behandlungspflege	nein	ja für definierte Massnahmen (siehe[1)]	ja
	Berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ	nein	ja gemäss Ausbildungs-	ja

			bestimmungen	
	Ausbildung Betagtenbetreuerin/Betagtenbetreuer nur CH Abschluss	nein	nein	ja
	Medizinische Praxisassistentin/ Medizinischer Praxisassistent	nein	ja gemäss Ausbildungsbestimmungen (siehe [2])	ja aber nur mit absolviertem Kurs Pflegehelferin/ Pflegehelfer SRK oder Lernwerk Keine umfassende, fallführende Grundpflege
Berufsattest	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales Ausbildung Pflegeassistentin/ Pflegeassistent	nein	Ausschliesslich: • Kontrolle der Vitalzeichen • Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten	ja keine umfassende, fallführende Grundpflege
Kursausweis	Kurs Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK/Lernwerk	nein	nein	ja keine umfassende, fallführende Grundpflege

2. Erläuterungen Mindestqualifikationen und Einsatz Personal

Personal mit einem Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Berufsattest oder Kursausweis sind ausschliesslich unter der Verantwortung von diplomiertem Pflegepersonal tätig.

[1] Einsatz von gelernten Hauspflegerinnen/Haushaltspfleger für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung.

Gelernte Hauspflegerinnen/Haushaltspfleger können unter Verantwortung von diplomiertem Pflegepersonal für die Durchführung von Massnahmen der Untersuchung und Behandlung aufgrund der schriftlichen Kursbestätigung von H+ Bildung, Aarau, eingesetzt werden.

Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Richten und Verabreichen von Medikamenten
- Verabreichen von Fertiginjektionen
- Verabreichen von Insulin
- Blutzuckerbestimmung kapillär
- Urinzuckertest
- Kontrolle der Vitalzeichen
- Verabreichen von Augen- und Nasentropfen, Suppositorien

[2] Einsatz von gelernten Medizinischen Praxisassistentinnen/Praxisassistenten für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung.

- Kontrolle der Vitalzeichen
- Verabreichen von Medikamenten (Gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung)
- Blutentnahmen (Gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung)

3. Weitere Mindestvoraussetzungen für die Tätigkeit einer Organisation der Krankenpflege, insbesondere Mindestpensum Fachpersonal

SRK-Kurs-Nachweis des Basis- und des Ausbaumoduls (120 Std. Theorie, mindestens 12 Tage Praktikum) oder der Kursausweis "Pflegekurs Verein Lernwerk" mit Nachweis des Basis- und des Aufbaumoduls (132 Std. Theorie, 20 Tage Praktikum) für alle Mitarbeitende.

Jederzeitige Erreichbarkeit tagsüber einer Fachperson Pflege für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dementsprechend wird die Anleitung, Begleitung und Überwachung der Pflegehelferin oder des -Pflegehelfers durch diplomiertes Pflegepersonal sichergestellt und mit deren Namen im Einsatzplan entsprechend vermerkt.

Überprüfung der Eintragungen in den jeweiligen Pflegedokumentationen durch eine diplomierte Pflegefachperson wird mit deren Unterschrift nachgewiesen.

Das Mindestpensum an Fachpersonal der Pflege auf Tertiärstufe muss nachweisbar 225 % betragen. Eine Ansprechperson auf Tertiärstufe muss für die im Stellenplan aufgeführten Mitarbeitenden tagsüber jederzeit erreichbar sein.

Für Auskünfte zu den Mindestqualifikationen und zum Einsatz des Personals Bereich Krankenpflege zu Hause, wenden Sie sich an Frau Olga Hürlimann, Fachspezialistin Pflege ambulant, Telefon Nr. 062 835 29 57.